

Freiwillige Sozialversicherung

für pflegende Angehörige

Mag. Philipp Suppan
05 77 99 - 2492
philipp.suppan@akstmk.at

Selbstversicherung - pflegende Angehörige

in der Pensionsversicherung

- Voraussetzungen:
 - Pflege einer/s nahen Angehörigen
 - Pflege in häuslicher Umgebung
 - Wohnsitz im Inland
 - erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft
 - Zumindest Pflegegeld der Stufe 3

Selbstversicherung - pflegende Angehörige

in der Pensionsversicherung

- Antragstellung bei PVA erforderlich
 - Nur 1 Angehöriger
 - Nur für einen Pflegebedürftigen zur gleichen Zeit
- Beginn mit der Aufnahme der Pflegetätigkeit
 - Rückwirkend 12 Monate vor Antragstellung
- **Seit 1.1.2023 nicht mehr neben dem Bezug der eigenen Pension oder aliquotem Pflegekarenzgeld möglich.**

Selbstversicherung - pflegende Angehörige

in der Pensionsversicherung

- Kosten trägt der Bund
- Beitragsgrundlage:
 - € 2.090,61 im Jahr 2023
 - Bei zusätzlichem Verdienst gedeckelt mit
Höchstbemessungsgrundlage (€ 5.850 im Jahr 2023)

Weiterversicherung - pflegende Angehörige

in der Pensionsversicherung

– Voraussetzungen:

- Pflege einer/s nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft
- Zumindest Pflegegeld der Stufe 3
- Keine aufrechte Pflichtversicherung
- Keine Leistung aus der Pensionsversicherung

Weiterversicherung - pflegende Angehörige

in der Pensionsversicherung

– Voraussetzungen:

➤ 12 Versicherungsmonate in letzten 2 Jahren

oder

➤ Jährlich 3 Versicherungsmonate in letzten 5 Jahren

oder

➤ 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung

Weiterversicherung - pflegende Angehörige

in der Pensionsversicherung

- Antragstellung bei PVA erforderlich
 - Binnen 6 Monaten nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung (mit Ausnahmen)
 - Nur 1 Angehöriger
 - Nur für einen Pflegebedürftigen zur gleichen Zeit
- Beginn mit der Aufnahme der Pfllegetätigkeit
 - Rückwirkend 12 Monate vor Antragstellung

Weiterversicherung - pflegende Angehörige

in der Pensionsversicherung

- Kosten trägt der Bund
- Beitragsgrundlage:
 - Berechnet nach Beitragsgrundlagen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung

Besondere Berücksichtigungen:

- Wahrung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld/
Notstandshilfe
- Berücksichtigung als Versicherungszeiten auf Grund einer
Erwerbstätigkeit für die Alterspension
- Steht Bezug von Sozialunterstützung nicht entgegen

Sonstige freiwillige Sozialversicherung

- Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes oder eines nahen Angehörigen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen:

Mag. Philipp Suppan

Tel.: 05 77 99 – 2492

sozialversicherungsrecht@akstmk.at